

Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit

1. Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
 2. die kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:
 - a) Niedersächsischer Landkreistag,
 - b) Niedersächsischer Städtetag,
 - c) Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund,
 3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossenen Spitzenverbände (LAG-FW), im Einzelnen:
 - a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.
 - b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V.
 - c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V.
 - d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.
 - e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
 - f) der Landescaritasverband für Oldenburg e. V.
 - g) der Paritätische Niedersachsen e. V.
 - h) das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V.
 - i) das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Oldenburg e. V.
 - j) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig e. V.
 - k) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.
 - l) das Diakonische Werk der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland
 - m) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e. V.
 - n) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e. V.
 - o) die Jüdische Wohlfahrt
 4. die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen (LAG-PPN), im Einzelnen:
 - a) Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e. V.
 - b) Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege
 - c) Bundesverband Ambulante Dienste e. V.
 - d) Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe
 - e) Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e. V.,
 - f) Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.
- schließen nachstehenden Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit.

Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit

§ 1 Erstellung von Übersichten

- (1) Auf der Grundlage der im § 21 des Niedersächsischen Landesrahmenvertrags nach § 93 d BSHG erfolgten Feststellung von Grund- und Maßnahmepauschale und einer gegebenenfalls vorzunehmenden Korrektur erstellt der überörtliche Sozialhilfeträger gegliedert nach Leistungstypen und - sofern Hilfeempfängergruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf gebildet sind - nach Maßgabe der durch die Gemeinsame Kommission zu bestimmenden Äquivalenzziffern, zum 31.03.2003 Übersichten über die
- a) mitgeteilten oder erhobenen Summen von Grund- und Maßnahmepauschalen von allen Einrichtungsträgern eines bestimmten Leistungstyps
 - b) sich daraus ergebenden mit den Platzzahlen gewichteten Durchschnittswerte
 - c) sich ergebenden Korridore sowie einen Vorschlag über die hierfür vorzuhaltende Personalausstattung. Die Korridore werden aus den Beträgen gebildet, die sich ergeben, wenn die höchste Differenz je Leistungstyp bzw. je Hilfeempfängergruppe auf 25 v. H. vermindert wird. Die nach Platzzahlen gewichteten Durchschnittswerte bestimmen die Mittellinie der Korridore.
- (2) Die vorgenannten Übersichten werden der Gemeinsamen Kommission nach § 3 zugeleitet. Diese prüft die Summen nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und korrigiert gegebenenfalls die Daten. Nach Prüfung der Übersichten nach Absatz 1 Satz 1 b) und c) beschließt die Gemeinsame Kommission die Durchschnittswerte nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) sowie die Korridore und die Personalausstattungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) nach dem Muster der Anlage 1. Der Beschluss der Gemeinsamen Kommission wird den Einrichtungen durch die Geschäftsstelle umgehend mitgeteilt.

§ 2 Umsetzung und Weiterentwicklung

- (1) Die Leistungsvergütungen für Einrichtungen, deren Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale am 31.05.2003 unterhalb der in Anlage 1 Spalte 1 ausgewiesenen Leistungsvergütungen lag, werden grundsätzlich im Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2008 jährlich zum 01.01. um ein Fünftel des Betrages angehoben, der sich am 31.05.2003 aus der Differenz zwischen der jeweiligen Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale und dem entsprechenden Betrag laut Anlage 1, Spalte 1 ergibt. Die Erhöhung setzt im jeweiligen Einzelfall des Weiteren voraus, dass die Personalausstattung nachweislich den in Anlage 1, Spalte 3 ausgewiesenen Personalschlüsseln entsprechend angepasst ist.
- (2) Die Leistungsvergütungen für Einrichtungen, deren Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale am 31.05.2003 oberhalb der in Anlage 1, Spalte 2 ausgewiesenen Leistungsvergütungen lag, werden grundsätzlich im Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2008 jährlich zum 01.01. um ein Fünftel des Betrages gesenkt, der sich am 31.05.2003 aus der Differenz zwischen der jeweiligen Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale und dem entsprechenden Betrag laut Anlage 1, Spalte 2 ergibt. Die Personalschlüssel nach Anlage 1, Spalte 3 sind einzuhalten.
- (3) Die Leistungsvergütungen der Einrichtungen, deren Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale am 31.05.2003 innerhalb der Spanne von Anlage 1, Spalte 1 und Spalte 2 liegt, bleiben unverändert. Die Personalschlüssel nach Anlage 1, Spalte 3 sind einzuhalten.
- (4) Die Leistungsvergütungen aller Einrichtungen sowie die Spalten 1 und 2 der Anlage 1 werden mit

Ausnahme der Fälle nach Abs. 6 um einen festen Betrag verändert, dessen Höhe die Gemeinsame Kommission nach § 3 jährlich festlegt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Verrechnung mit dem Erhöhungsbetrag.

(5) Erweisen sich die Absenkungsbeträge nach Abs. 2 für einzelne Einrichtungsträger als unzumutbar, obwohl die Differenz der Spalten 1 und 2 in Anlage 1 25 v. H. der am 31.05.2003 tatsächlich gegebenen Summen von Grund- und Maßnahmepauschalen innerhalb des Leistungstyps beträgt, so ist die Gemeinsame Kommission nach § 3 befugt, den Anpassungszeitraum für alle Einrichtungen des entsprechenden Leistungstyps zu verlängern und die Anpassungssätze entsprechend zu verändern. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als gegeben, wenn ein Absenkungsbetrag nach Abs. 2 im ersten Jahr die Grenze von 5 v. H. der Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale eines Trägers übersteigt.

(6) Von den Absätzen 1 bis 5 sind ausgenommen

1. Einrichtungen, die sich als einzige einem Leistungstyp zugeordnet haben,
2. Einrichtungen, für die auf Antrag des Einrichtungsträgers oder des Sozialhilfeträgers die Gemeinsame Kommission nach § 3 festgestellt hat, dass das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 keine Anwendung findet. Einem Antrag nach Satz 1 ist zu entsprechen, wenn
 - a) ein Einrichtungsträger einer stationären Einrichtung nach dem zuletzt und vor dem 30.06.2002 mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vereinbarten Stellenplan in den Dienstarbeitern "Betreuung und Pflege" sowie "Begleitender Dienst" über weniger als acht Vollzeitstellen verfügte,
 - b) ein Einrichtungsträger einer teilstationären Einrichtung am 30.06.2002 8 Plätze oder weniger aufweist,
 - c) und soweit ein Einrichtungsträger auf eine besondere Aufgabenstellung verweisen kann, die er mit dem Sozialhilfeträger vor dem 30.06.2002 vereinbart hat.

Anderen Anträgen soll entsprochen werden, wenn die Fortführung des Angebots eines Einrichtungsträgers bei Einbeziehung in das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 in gleicher Weise wie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 gefährdet wäre.

(7) Anträge nach Abs. 6 müssen spätestens sechs Wochen nach der Mitteilung der den Leistungstyp betreffenden Beträge nach § 1 Abs. 2 Satz 1 beim Niedersächsischen Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben eingegangen sein. Einrichtungsträger im Sinne des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erörtern mit dem Sozialhilfeträger Veränderungen, die eine sparsamere und/oder wirtschaftlichere Leistungserbringung ermöglichen. Ergeben sich Veränderungsmöglichkeiten, werden ziel- und zeitgerichtete Umsetzungen vereinbart. Das Entgelt dieser Einrichtungen wird um einen Zuschlag erhöht, den die Gemeinsame Kommission jährlich festsetzt, längstens bis zum Ablauf des nach Satz 3 gegebenenfalls vereinbarten Zeitraums.

§ 3 Gemeinsame Kommission

(1) Zur Umsetzung dieses Vertrages wird eine Gemeinsame Kommission gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. für die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen jeweils höchstens 5 Vertreterinnen/ Vertreter

ter, jedoch nur 1 Vertreterin/ 1 Vertreter von den Verbänden, aus deren Mitgliedschaft mindestens ein Mitglied diesem Landesrahmenvertrag beigetreten ist,

2. für das Land Niedersachsen und die kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen jeweils die Hälfte der sich nach Ziffer 1 ergebenden Verbandsvertreterinnen/Verbandsvertreter.

(2) § 19 des Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG gilt entsprechend.

§ 4

Beitritt zu dem Verfahren nach § 2

(1) Binnen sechs Wochen nach der Mitteilung über die Beschlussfassung der Gemeinsamen Kommission gemäß § 1 Abs. 2 teilen die Einrichtungsträger schriftlich dem Sozialhilfeträger mit, ob sie an dem Verfahren nach § 2 teilnehmen. Die Erklärung nach Satz 1 kann nur für alle vom Einrichtungsträger nach § 1 angegebenen Leistungsangebote einheitlich abgegeben werden. Für die Einrichtungsträger, die dem Verfahren nach § 2 zustimmen, gelten Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BSHG für die Zeit bis zum 31.12.2005 als vereinbart.

(2) Der überörtliche Sozialhilfeträger erklärt binnen acht Wochen nach Abschluss des Verfahrens nach Abs. 1 die Anwendung des Verfahrens nach diesem Rahmenvertrag. Er wird die Erklärung abgeben, wenn die Durchschnittswerte der teilnehmenden Einrichtungen nach Abs. 1 den Werten nach § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechen.

§ 5
Rechtswirksamkeit

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirksame ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich der Erreichung des Vertragszweckes möglichst nahe kommen soll.

§ 6
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Rahmenvertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung, frühestens jedoch zum 01.01.2002 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Muster zu

Leistungstypen mit Unter- und Obergrenze der Korridore

Bezeichnung des Leistungstyps		Untergrenze (§ 1 Abs. 2)	Obergrenze (Art. 1 Abs. 2))	Untergrenze Personal (§ 1 Abs. 2)
Nr. aus Anlage 2	Kurzbezeichnung	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1.1.1.1	Soki-Kö	3.210,44*	3.504,68 *	FK : 1 : 6 * HK : 1 :12

* Werte ermittelt an Hand der hier vorliegenden Unterlagen zum Einrichtungstyp
"Soki-Kö" mit Stand vom 01.01.2001

1. Für den überörtlicher Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen:
Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

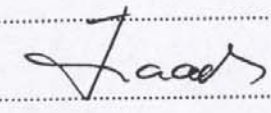


2. Für die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, im Einzelnen:

a) Niedersächsischer Landkreistag,



b) Niedersächsischer Städtetag,



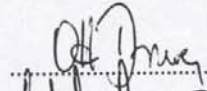
c) Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund,

3. Für die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
in Niedersachsen zusammengeschlossenen Spitzenverbände (LAG-FW),
im Einzelnen:

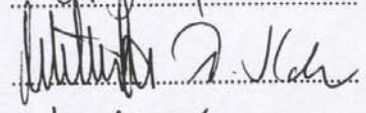
a) Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.



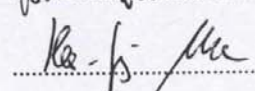
b) Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V.



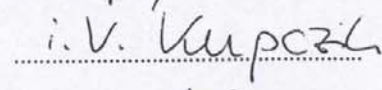
c) Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V.



d) Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.



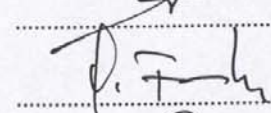
e) Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.



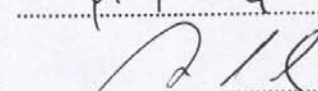
f) Landescaritasverband für Oldenburg e. V.



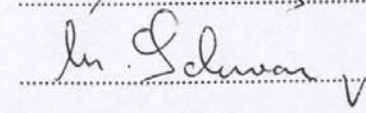
g) Paritätischer Niedersachsen e. V.



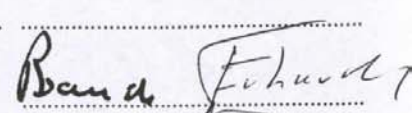
h) Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V.



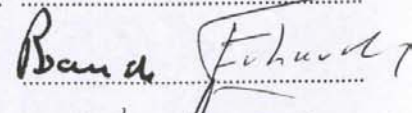
i) Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Oldenburg e. V.



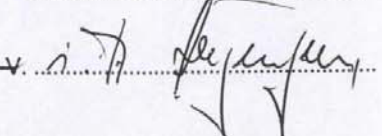
j) Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig e. V.



k) Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.



l) Diakonisches Werk der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland e. V.



m) Diakonisches Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e. V.

Barth von L. Steu

n) Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe e. V.

Wöppner

o) Jüdische Wohlfahrt

Christallo

4. Für die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen (LAG-PPN),
im Einzelnen:

a) Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e. V.

.....

b) Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege.

.....

c) Bundesverband Ambulante Dienste e. V.

C. Kapp
R. Loh

d) Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

.....

e) Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime
und ambulanter Dienste e. V.

E. Heddig
M. Lehner

f) Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

.....